

875/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und Genossen haben am 18. Mai 2000 unter der Nr. 842/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Sofia Connection II Teil gerichtet.

Ein Großteil der Fragen der vorliegenden Anfrage bezieht sich auf Verwaltungsmaterien, die nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes nicht in die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres fallen oder auf Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B - VG sind. Ich ersuche daher um Verständnis, wenn ich von einer inhaltlichen Beantwortung der Fragen 3 bis 10 und 12 bis 14 absehe.

Die meinen Zuständigkeitsbereich betreffenden Fragen der Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Zum geschilderten Fall kann aus fremdenpolizeilicher Sicht ausgeführt werden, dass weißrussische Staatsangehörige für die Einreise nach Österreich ein Visum benötigen, das bei der zuständigen Vertretungsbehörde im Ausland zu beantragen ist. Sofern die Einreise nach Österreich mit dem Zweck erfolgt, hier einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, benötigen weißrussische Staatsangehörige einen Aufenthaltstitel.

Verstöße gegen die bezughabenden Normen stellen allenfalls fremdenrechtlich zu ahndende Tatbestände dar. Fragen der strafgerichtlichen Ahndung fallen nicht in den Vollziehungsbereich des Bundesministers für Inneres.

Zu den Fragen 2 und 11:

Gemäß § 88 des Fremdengesetzes ist die zuständige Behörde die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde, diese.

Zu den Fragen 15 bis 23:

Gemäß § 2 des Sicherheitspolizeigesetzes obliegt die Sicherheitsverwaltung, zu der neben der Sicherheitspolizei auch die Fremdenpolizei sowie die Überwachung des Eintritts in das Bundesgebiet und der Austritt aus ihm zählen, den Sicherheitsbehörden, das sind der Bundesminister für Inneres, die Sicherheitsdirektionen, die Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen.

Gemäß § 5 des Sicherheitspolizeigesetzes versehen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes - Bundesgendarmerie, Bundessicherheitswachekorps, Kriminalbeamtenkorps und Gemeindevachkörper - für die Sicherheitsbehörde den Exekutivdienst. Überdies normiert § 110 des Fremdengesetzes, dass zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Inneres und der Sicherheitsdirektor die ihnen beigegebenen oder zugeteilten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes einsetzen können. Außerdem sind nach dieser Norm alle genannten Organe ermächtigt, Maßnahmen für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren nach dem Fremdengesetz zu setzen, sofern sich der Anlass zum Einschreiten bei Wahrnehmung ihrer sonstigen Aufgaben ergibt. Soweit die Organe hiebei im Rahmen der Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde tätig werden, schreiten sie als deren Organe ein. Gemäß § 110 Abs. 2 FrG können Angehörige der Gemeindevachkörper mit Zustimmung der Gemeinde von der Behörde ermächtigt werden, für sie fremdenpolizeilichen Exekutivdienst zu versehen.

Außerdem sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, soweit sie Organe der Straßenaufsicht sind, für die unmittelbare Kontrolle auf der Straße in Bezug auf Verkehrs - und Betriebssicherheit gemäß dem Kraftfahrzeuggesetz sowie für die Kontrolle der Lenk - und Ruhezeiten nach der EG - Verordnung 3820/85 bzw. 3821/85 zuständig (§102 Abs. 11 a KFG). Desgleichen sind diese Organe nach § 21 Güterbeförderungsgesetz für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der unbefugten Gewerbeausübung zuständig. Dasselbe gilt für die Kontrolle der Frachtpapiere (Frachtbrief nach Güterbeförderungsgesetz).

Die Übermittlung der erforderliche Daten an die zuständigen Behörden erfolgt in diesen Fällen im Wege der Anzeigen, die von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes/Organen der Straßenaufsicht erstattet werden, sodass der der Sache nach gebotene Datenaustausch gewährleistet ist.

Unter den in den §§ 33 und 36 FrG genannten Voraussetzungen kann gegen Fremde, die von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei einer Beschäftigung betreten werden, die sie nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätten dürfen, in weiterer Folge durch die zuständige Behörde eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot erlassen werden.

Die Zusammenarbeit der betroffenen Behörden ist im Wege der einschreitenden Organe und der im Gesetz vorgesehenen Anzeige- und Verständigungsverpflichtungen gewährleistet, weshalb bislang von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Fremdenpolizeibehörden kein Bedarf nach spezifischer erlassmäßiger Regelung gesehen wurde.

Nach den mir zur Verfügung stehenden Information sehe ich insgesamt keinen Bedarf nach zusätzlichen gesetzlichen Regelungen.

Zu den Fragen 24 bis 26 sowie 28 und 29:

Spezifische ausschließlich diesem Sachverhalt gewidmete fremdenpolizeiliche Schwerpunktkontrollen sind mir nicht bekannt. Kraftfahrzeuge der genannten Firma sowie deren Lenker werden so wie bisher Gegenstand der Kontrolle durch die Organe des

öffentliche Sicherheitsdienstes/der Straßenaufsicht sein; sofern sich daraus ergibt, dass Verwaltungsstraftatbestände verwirklicht wurden, werden Strafverfahren zu führen sein.

Es besteht die Absicht, dieser Problematik in Zukunft besonderen Augenmerk mit dem Ziel zu schenken, die für Kontrollen in diesen komplexen Bereich relevanten Aspekte entsprechend herauszuarbeiten, damit die Einhaltung der maßgeblichen Bestimmungen effektiver überprüft werden kann.

Zu den Fragen 27 und 30:

Fremde, die von einem inländischen Unternehmen oder von einem ausländischen Unternehmen mit einer rechtlich selbständigen Niederlassung bei Transportfahrten in Österreich als Lenker eingesetzt werden, benötigen grundsätzlich einen Aufenthaltstitel. Sollten die Fahrten allerdings für ein im Ausland befindliches rechtlich selbständiges Tochterunternehmen durchgeführt werden und sollten hierbei von der Mutterfirma angemietete und auf die Tochter zugelassene Fahrzeuge zum Einsatz kommen, benötigen diese Lenker, sofern ausschließlich Transporte nach Österreich und von Österreich, sowie Transitfahrten durch Österreich, jedoch keine Transporttätigkeiten innerhalb von Österreich durchgeführt werden, lediglich ein Visum, das, wie schon oben ausgeführt, bei der zuständigen Vertretungsbehörde im Ausland zu beantragen wäre.

Einen weiteren Harmonisierungsbedarf sehe ich im Hinblick auf die Fundierung dieser Rechtslage im Schengener Durchführungsübereinkommen derzeit nicht.